

Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim



Az: 0280.1

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Vom 18.11.2009

Die Gemeinde Bad Feilnbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Art der Ehrung

Die Gemeinde Bad Feilnbach kann Persönlichkeiten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens, die sich durch besondere Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit verdient gemacht haben, in nachstehenden Formen ehren:

- Verleihung eines Ehrenzeichens aus Silber mit Urkunde (1. Stufe) oder
- Verleihung eines Ehrenzeichens aus Gold mit Urkunde (2. Stufe) oder
- Verleihung der Ehrenbürgerwürde im Sinne von Art. 16 GO (3. Stufe).

§ 2 Personenkreis

(1) Das Ehrenzeichen aus Silber mit Urkunde wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten in besonderer Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht haben (Stufe 1).

(2) Das Ehrenzeichen aus Gold mit Urkunde wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere Leistungen auf den Gebieten von Kunst, Kultur und Wissenschaft, des Sozialwesens, der Wirtschaft, des Sports, der Umwelt oder des sonstigen öffentlichen Lebens verdient gemacht und damit das Wohl oder Ansehen der Gemeinde gemehrt haben (Stufe 2).

(3) Für außerordentliche und über die Stufe 2 hinaus gehende Verdienste um die Gemeinde Bad Feilnbach und seine Bürger oder für hervorragende Leistungen um das Gemeinwohl wird das Ehrenbürgerrecht verliehen (Stufe 3).

(4) Die Auszeichnung soll in der Regel nur an Personen verliehen werden, die Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bad Feilnbach haben.

(5) Das Ehrenzeichen nach Stufe 1 soll pro Jahr nach Möglichkeit an nicht mehr als 10 Personen verliehen werden. Für das Ehrenzeichen der Stufe 2 soll die Anzahl der lebenden Inhaber nicht über 20 hinausgehen.

§ 3 Beschreibung der Auszeichnung

- (1) Auf der Vorderseite des Ehrenzeichens ist das Wappen der Gemeinde mit dem Schriftzug "Gemeinde Bad Feilnbach". Auf der Rückseite ist der Schriftzug "Für besondere Verdienste".
- (2) Die Urkunde trägt den Schriftzug "Für besondere Verdienste" und gegebenenfalls eine zusammenfassende Beschreibung dieser Verdienste und den Namen der geehrten Persönlichkeit.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet.

§ 4 Vorschlagsrecht

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Auszeichnungen haben der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Vorschläge für die Stufe 1 sind von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen einzureichen.
- (2) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

§ 5 Entscheidung

Zur Verleihung der Auszeichnung der Stufe 1 bedarf es eines einfachen Gemeinderatsbeschlusses, für die Stufen 2 und 3 ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden notwendig. Die Entscheidung erfolgt gem. Art. 52 Abs. 2 GO regelmäßig in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 6 Überreichung

Die Auszeichnung wird in würdiger Form durch den ersten Bürgermeister überreicht.

§ 7 Tragen der Auszeichnung

- (1) Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen. Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger von der Entrichtung befreit.
- (2) Das Ehrenzeichen ist zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

(3) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über. Beim Ableben der geehrten Persönlichkeit verbleiben das Ehrenzeichen und die Urkunde bei den Erben. Sie dürfen die Auszeichnungen nicht öffentlich tragen.

§ 8 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats mit der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Auszeichnungen sind unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Sonstige Ehrungen

Sonstige Ehrungen (z.B. Jahrgangsbeste bei Schul- und Berufabschluss, für schulische, berufliche oder sportliche Leistungen, für Alters- oder Ehejubiläen oder dergleichen) sind unabhängig von dieser Satzung möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bad Feilnbach, 18.11.2009


Hans Hofer
1. Bürgermeister